

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Verkehr

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



LFS1-V-06142/129

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhlf@noel.gv.at
Fax: 02762/9025-31311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Johanna Krenn

(0 2762) 9025

Durchwahl

31316

Datum

09. April 2024

Betrifft

Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße B 18 im Bereich von km 52,800 bis km 53,000 und km 50,800 bis km 51,000 im Gemeindegebiet von St. Veit/ Gölsen, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab Zustellung des Bescheides bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 15.05.2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit.
 - b. auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit.
 - c. auf 70 km/h 25 m der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
4. „Ende von Überholverbote“ (§ 52 lit a Z 4b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Straßenrand

6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S c h o d e r

